

sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bundesamtes für
Sozialversicherungen
Frau Bernadette Deplazes
Sekretariat SGK-NR
Herr Rapfael Schläpfer

Bern, 18. Mai 2018

Parlamentarische Initiative: Einführung einer Adoptionsentschädigung. Vorentwurf und erläuternder Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates vom 25. Januar 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass wir zur oben erwähnten Vernehmlassung Stellung nehmen können und wir begrüssen den Vorentwurf.

Die Adoption ist ein Rechtsakt, der eine Rechtsbeziehung zwischen zwei Personen (der adoptierenden Person und dem Adoptivkind) festlegt, welche dem Eltern-Kind-Verhältnis entspricht. Das Adoptionsverfahren wird in internationalen, eidgenössischen und kantonalen Gesetzen geregelt. Die Bestimmungen sind im Schweizerischen Zivilgesetzbuch in den Artikeln 264 bis 269c beschrieben.

Die Zahl der Adoptionen in der Schweiz geht seit 1980 kontinuierlich zurück. Im Jahr 1980 wurden 1'583 Adoptionen und im Jahr 2017 nur noch 293 verzeichnet. Im Vergleich dazu: Im 2017 gab es 84'959 Lebendgeburten. Das heisst, es gab 290 Mal mehr Lebendgeburten als Adoptionen. Das bedeutet auch, dass die Kosten für einen durch die EO finanzierten Adoptionsurlaub von zwei Wochen sehr gering sind im Vergleich zu den Kosten einer Mutterschaftsversicherung.

Pro Familia Schweiz ist der Meinung, dass das Verhältnis zwischen dem adoptierten Kind und seinen Adoptiveltern gleichwertig zu gewichten ist, wie dasjenige einer biologisch entstandenen Elternschaft. Eine Geburt und eine Adoption sind zwei Ereignisse von vergleichbarer Bedeutung. Die ersten Wochen und Monate, in denen ein Kind in eine neue Familie aufgenommen wird, ist in jedem Fall eine Zeit, die alle Beteiligten stark fordert. Wenn die Adoption, so wie die Geburt eines Kindes, als ein eigenverantwortlicher Entscheid und eine private Angelegenheit betrachtet wird, so haben das Parlament und die Schweizerische Bevölkerung am 26. September 2004 darüber abgestimmt, dass die Frauen eine Mutterschaftsentschädigung bekommen sollten.

Pro Familia Schweiz hält es für angemessen, ergänzend zur Mutterschaftsentschädigung, eine Adoptionsentschädigung von **sechs Wochen** einzuführen – sowohl aus Sicht einer Gleichberechtigung des entstandenen Kindesverhältnisses bei der Adoption und der Geburt, als auch aus Sicht der vergleichbaren Herausforderungen für die Adoptiveltern. Bei der konkreten Ausgestaltung der Entschädigung hat die Kommission mitberücksichtigt, dass – im Vergleich zur Geburt – die Erholungszeit der Mutter wegfällt, was eine zeitliche Beschränkung des Anspruchs rechtfertigt. Wenn wir mit dieser Argumentation einverstanden sind, denken wir, dass das Arbeitsverbot von 8 Wochen bei der Mutter der notwendigen Zeit entspricht, um ihre Gesundheit nicht zu gefährden (Art 35a ArG). Es bleibt noch sechs Wochen, die vergeben müssen unabhängig, ob die Frau ein Kind an die Welt bringt oder adoptiert.

Wir begrüßen, dass die Anspruchsvoraussetzungen für die Adoptionsentschädigung sich grundsätzlich an der Mutterschaftsentschädigung orientieren und sich nicht auf Frauen beschränken. Da die Adoption nicht an eine Geburt anknüpft, sowie aus Respekt vor der Gleichberechtigung in der Familie, sieht das Modell vor, dass die Adoptiveltern frei wählen können, wer von ihnen die Entschädigung in Form eines über die EO finanzierten Urlaubs von zwei Wochen bezieht. Sie können sich auch für eine Aufteilung des Anspruchs entscheiden. Der Anspruch gilt für erwerbstätige Personen, die ein Kind zur Adoption aufnehmen, das weniger als vier Jahre alt ist.

Wir begrüßen zwar den Entwurf der Kommission, unterscheiden uns jedoch in zwei anderen Punkten: dem Alter, welches Zulagen rechtfertigt, und dem Urlaubszeitpunkt. Betrachtet man die Jahre 2015 und 2016 (neueste verfügbare Daten), so ist nur eine Minderheit der Kinder zwischen 0 und 4 Jahre alt zum Zeitpunkt ihrer Adoption. Im Jahre 2015 gab es unter den 329 Adoptionen lediglich 109 Kinder zwischen 0 und 4 Jahren und im Jahre 2016 waren von den 363 Adoptionen gerade mal 82 Kinder zwischen 0 und 4 Jahre. **Eine Begrenzung des Alters bis 4 Jahre würde somit 77 % der Adoptionsfälle für 2016 nicht abdecken!** Man kann daher die Relevanz eines solchen Gesetzes in Frage stellen.

Die **zweite Bemerkung** betrifft den Punkt, dass es nicht geeignet ist, dass der Urlaub am Stück genommen werden muss, weil die Eltern die Zeit des Adoptionsurlaubs sowohl dem adoptierten Kind widmen wie auch den administrativen Aufgaben, die anfallen.

Wir hoffen, dass Sie unsere Bemerkungen wohlwollend zur Kenntnis nehmen und berücksichtigen werden.

Freundliche Grüsse

PRO FAMILIA SCHWEIZ



Valérie Piller Carrard
Präsidentin, Nationalrätin



Dr. Philippe Gnaegi
Direktor